

## **Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land**

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen frei oder gegen Entgelt zugängliche private Veranstaltungen und Vergnügungen (wie Hochzeiten, Geburtstage und Jugendweihefeiern sowie Veranstaltungen von Vereinen) in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen untersagt. Darüber hinausgehend sind sportliche Aktivitäten nicht gewerblicher Art in geschlossenen Räumen, insbesondere die Ausübung von Mannschaftssportarten, mit mehr als 15 Personen pro Halle bzw. abgetrenntem Hallenteil oder sonstiger Räumlichkeit untersagt.  
Den kreisangehörigen Gemeinden wird darüber hinaus dringend empfohlen, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs und Mehrgenerationenhäuser) für alle privaten Veranstaltungen geschlossen zu halten.
2. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Volks-, Dorf-, Stadtfeste, Kirmes und Herbstfeuer untersagt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummern 1 und 2 bleiben weiterhin ausgenommen:
  - a. religiöse, parteipolitische, amtliche und betriebliche Veranstaltungen gemäß § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
  - b. der Museumsbetrieb (ohne Gruppenführungen) und
  - c. (Wochen-)Märkte und Sonderverkaufsaktionen, soweit für diese Veranstaltungen der Vergnügungsaspekt (z.B. Weinstände, Fahrgeschäfte, Schausteller) nicht bestimmend ist.
4. Soweit Veranstaltungen nach den Nummern 1 bis 3 zulässig sind, hat der Veranstalter zur Kontaktnachverfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen deren Kontaktdaten zu erfassen. Dies gilt nicht für (Wochen-)Märkte. Zu erfassen sind:
  - a. Name und Vorname,
  - b. Wohnanschrift und Telefonnummer sowie – sofern vorhanden – E-Mail-Adresse,
  - c. Datum des Besuchs und
  - d. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Kontaktdaten sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen und dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung hin zu übermitteln. Die Kontaktdaten sind unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist zu löschen oder zu vernichten. Kontaktdaten dürfen

ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

5. Bei einem Verstoß gegen Nummern 1, 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
7. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 22. November 2020.
8. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Weimarer Landes unter [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) und im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Übrigen werden andere einschlägige Vorschriften von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiter zu beachten.

Apolda, den 28. Oktober 2020



.....  
Schmidt-Rose  
Landrätin

